

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 950.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Frei- und Hüdens-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg. Vom 21sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen:

Um die mit Unserer Monarchie vereinigten Länder des Herzogthums Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freien- und Hüdenschen Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, in die Gemeinschaft des durch Unsere Gesetzgebung begründeten gemeinen Rechts und gerichtlichen Verfahrens aufzunehmen und sie der aus dieser Gemeinschaft entspringenden Vortheile theilhaftig zu machen, verordnen Wir, nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths, für die vorgenannten Landestheile hierdurch Folgendes:

§. 1. Vom 1sten Dezember d. J. an, soll das Allgemeine Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den obgenannten Landestheilen volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, unter folgenden nähern Bestimmungen, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Das Allgemeine Landrecht mit den darüber nachher erfolgten Bestimmungen, tritt an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist.

§. 3. Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit,

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. Decbr. d. J. an, gesetzliche Kraft haben.

Provinzial-Gesetze u. Gewohnheiten.

3
Jahrgang 1825.

3

der-

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Juli 1825.)

dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§. 2.) beurtheilt und entschieden werden sollen.

Damit aber jede Ungewißheit darüber beseitigt werde, welche Landesordnungen oder welche Bestimmungen derselben, im Gegensatz der mit Einführung des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung tretenden (§. 2.) in Kraft bleiben; so befehlen Wir Uns vor, ein vollständiges Verzeichniß derselben anzulegen zu lassen und durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Ausnahmen.

§. 4. Folgende Theile des Allgemeinen Landrechts bleiben jedoch vor der Hand von der Anwendung ausgeschlossen:

- 1) Der vierte Abschnitt Tit. 21. Theil 1:
Von den zur Kultur ausgefetzten Gütern und Grundstücken.
- 2) Der 23ste Titel des 1ten Theils:
Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.
- 3) Die vollständigen drei ersten Titel des 2ten Theils:
Von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.
- 4) Der 7te Titel des 2ten Theils:
Vom Bauernstande.
- 5) Die sechs ersten Abschnitte des 8ten Titels des 2ten Theils:
Vom Bürgerstande, mit Ausnahme der §§. 444 — 455. im 5ten Abschnitte;

nebst allen sich darauf beziehenden spätern Vorschriften.

In Absicht der vorstehend benannten Gegenstände bleiben die jetzt bestehenden gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landesordnungen (§. 2.) noch vor der Hand gültig, bis neue gesetzliche Bestimmungen ergangen seyn werden.

In Bezug auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Herzogthum Westphalen hat es bei den deshalb ergangenen Anordnungen sein Bewenden.

Lehnrecht.

§. 5. Auf gleiche Weise soll es in Absicht der bestehenden Lehne bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allg. Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

Hypothekenwesen.

§. 6. Unsere auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze sollen, bis zur erfolgten Revision der Hypothekenordnung, außer Anwendung bleiben und dafür folgende Vorschriften eintreten.

§. 7. Kein Befitzer von Grundstücken soll von Amtswegen angehalten werden, sein Eigenthum nachzuweisen. §. 8.

§. 8. Wer vom 1sten Dezember d. J. an auf ein Grundstück irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Realrechte erwirbt, welches diese Eigenschaft nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nur durch das Mittel der Eintragung erlangen soll, hat denselben bei dem Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück gelegen ist, anzumelden und nachzuweisen.

§. 9. Das Gericht hat den angemeldeten Titel nicht blos genau aufzuzeichnen, sondern auch die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit desselben, ohne daß jedoch der Nachweis des Eigenthums an dem Grundstück auf Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet wird, amtlich zu erfordern ist (§. 7.), zu prüfen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, demjenigen, von welchem die Anmeldung geschehen ist, eine Rekognition über die erfolgte Prüfung und befundene Rechtsbeständigkeit, ingleichen über die Zeit der Anmeldung, unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek oder das Realrecht bestellt worden, auszufertigen, sodann aber sämtliche Urkunden und Beweismittel dem Anmelder zurückzugeben.

§. 10. Der Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.) erwirbt durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:

- a) seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen;
- b) bei einem ausbrechenden Konkurse auf Ansetzung in die dritte Klasse nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung anzutragen.

§. 11. Jeder Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.), welcher diese Rechte geltend machen will, muß erforderlichen Falls das Eigenthum desjenigen, von welchem er sein Realrecht, oder seine Hypothek herleitet, nachweisen und wird von diesem Beweise durch die in Gemäßheit des §. 9. erteilte Rekognition nicht befreit.

§. 12. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf dem Grund der vorstehenden Bestimmungen ein Hypothekenrecht zusetzt, die Subhastation eines Grundstücks; so soll dabei nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. §. 99. und folgenden verfahren werden.

§. 13. Alle Bestimmungen Unserer Gesetze, welche mit dem Inhalte der §§. 7 — 12. in Widerspruch stehen würden, oder das Dafeyn eingerichteter Hypothekenbücher voraussetzen, namentlich die §§. 6. 12. und 13. Theil 1. Titel 10., §§. 411. und 412. Theil 1. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts, so wie der §. 304. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. bleiben vorläufig außer Anwendung.

§. 14. Auf die vor dem 1sten Dezember d. J. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr die, in den §§. 14 — 20. der Einleitung des Landrechts vorgeschriebenen, Grundsätze Statt. Auch soll ein Jeder, welcher zur Zeit der eingetre-

Auf vergan-
gene Fälle soll
das allg. Land-
recht nicht ge-
togen werden.

tenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts, in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und Niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen, wohlverwobenen Gerechtfame unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten, Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

§. 15. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Allgemeiner
Grundsatz, wenn
die Handlung,
oder Begebenheit
vor der Einfüh-
rung des Allgem.
Landrechts sich
ausgetragen hat,
die rechtlichen
Folgen aber nach
der Einführung
eintreten.

§. 16. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet hat, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten und Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrechte geschehen ist, festzusetzen, oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entscheidung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen sollen, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1sten December d. J. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschriften des Allg. Landrechts Anwendung finden.

Von Verträ-
gen.

§. 17. Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1sten December d. J. errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesses geklagt worden.

Von Testa-
menten.

§. 18. In Ansehung der Testamente und letztwilligen Verordnungen, welche vor dem 1sten December d. J. errichtet worden, setzen Wir besonders fest: daß sie in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze zu beurtheilt sind, wenn gleich das Ableben des Testirers erst später erfolgte; und soll bei dieser Art von Verfügung auf den Unterschied, ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum 1sten December d. J. hätte abgeändert werden können oder nicht, zur Vermeidung der sonst zu besorgenden großen Weitläufigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

Auch

Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbansfalls ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbansfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 19. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1sten December d. J. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1sten December d. J. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Von der Verjährung.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1sten December d. J. angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten December d. J. an, berechnen.

Es sollen auch da, wo in dem Allgemeinen Landrechte für gewisse Handlungen, außer dem Prozessverfahren, Fristen vorgeschrieben sind; bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

§. 20. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1sten December d. J. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preussischen Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigeren Zinsen verpflichtet ist.

Vom Zinsfuß.

§. 21. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1sten December d. J. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Von der Volljährigkeit.

§. 22. Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1sten December d. J. der Konkurs oder Liquidations-Prozess eröffnet, oder das Kreditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preussischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen.

Klassifikation der Gläubiger im Konkurse.

Ist ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht, es mag dies ein ausdrückliches oder stillschweigendes seyn, vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden; so muß der Gläubiger auch bei der, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt findenden Klassifikation als Pfand- oder Hypotheken-Gläubiger angesehen werden. Unter mehreren älteren Gläubigern wird die Priorität nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. Der Anspruch

Sie sind auf die dritte Klasse kommt jedoch den ältern Hypothekengläubigern nur in sofern zu gut, als sie sich vor dem 1sten September 1826. melden, in welchem Fall sie nach der Vorschrift des §. 9. zu behandeln sind, und dadurch die in §. 10. angegebenen Rechte erlangen, auch in Rücksicht der Bestimmung der Priorität die Zeit der Anmeldung nicht beachtet werden soll. Wer sich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anspruch auf diese durch die ältern Gesetze begründete Priorität und ist lediglich nach Unfern gegenwärtig eingeführten Gesetzen zu beurtheilen.

Von Straf-
sachen.

§. 23. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen, so wie die später ergangenen Strafgesetze dürfen bei den vor dem 1sten Dezember d. J. begangenen noch nicht bestrafte Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Werden Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Dezember d. J. begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der spätern Gesetze ohne Unterschied ein.

Die allgemeine
Gerichtshörnung
vom 9. 1ten De-
zember d. J. an
gerichtliche Streit-
sachen.

§. 24. Vom 1ten Dezember d. J. an, soll die Allgemeine Gerichtsbarkeit für die Verbrechen der Straftaten, nebst dem Anhang zu selbigen und den nach dem 1sten Dezember d. J. begangenen und begangenen im oberrangierten Landesheilen und Orten ebenfalls geschickten dort haben, so daß solche bei den Ober- und Untergerichten, sowohl in den entsprechenden Rechtskreislagen, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Rechtskur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkt an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Revisionsmittel, als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

Landes-Justiz-
Kollegium.

§. 25. Die Gerichtbarkeit über ermittelte Personen und Grundstücke soll von dem betreffenden Oberlandesgerichte ausgeübt werden.

Dieses Landes-Justiz-Kollegium bildet zugleich in den dazu angethanen Fällen, nach der Parader zu erhellenden, besondern Anweisung, die Appellations-Instanz für die Untergerichte seines Bezirkes, führt die Aufsicht über die letztern in allen ihren Untergelegenheiten und besorgt als Lehnkurie alle auf die Lehngüter Bezug habenden Geschäfte. Das Oberlandesgericht in Münster bildet aber die Appellations-Instanz in Prozessen, in welchen in erster Instanz von dem erst erwähnten Oberlandesgerichte erkannt worden, und die Revisions-Instanz für die Untergerichte, in sofern nach dem Gegenstande die Sache nicht vor das Obertribunal gehört. Das Oberlandesgericht zu Münster erkennet auch in denselben Untersuchungs-fachen in zweiter Instanz, in welchen in erster Instanz von dem betreffenden Oberlandesgerichte erkannt, oder ein von dem Untergerichte abgefaßtes Erkenntniß bestätigt worden.

Untergerichte.

§. 26. Ueber die Einrichtung Unserer landesherrlichen Untergerichte wird eine besondere Instruktion das Nöthige bestimmen.

§. 27. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Preussischen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, in ihrer bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Justizpflege künftig nöthig machen sollte, hierdurch beibehalten. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

Patrimonialgerichte.

§. 28. Wegen der den Standesherrn zustehenden Gerichtsbarkeit hat es bei den Bestimmungen der Instruktion vom 20sten Mai 1820. §§. 39 — 44. sein. Demnach.

Stante Herrliche Gerichtsbarkeit.

§. 29. Das Verfahren im schwebenden Prozesse wird durch eine besondere Verfügung Hieses Justizministeriums bestimmt werden.

Verfahren in schwebenden Prozessen.

§. 30. In den Depositionsgerichten wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung vom 18ten Dezember 1783. Bezug genommen, und diesen Befehl vom 11ten Dezember d. J. den Gerichten zur Pflicht gemacht.

Depositions-Gerichte.

§. 31. Die Einrichtung und Veranlassung der Justiz-Sakramentaren soll im Einklänge mit dem Reglement vom 20sten November 1782. der Anlag der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden nach dem durch das Patent vom 23sten August 1815. bekannt gemachten Allgemeinen Gebührentaren erfolgen.

Von den Justiz Sakramentaren und den Gerichtsgebühren.

Die Justizkommissarien und Notarien haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentare vom nämlichen Tage zu richten.

§. 32. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 17ten Dezember 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Vom Verfahren in Kriminalsachen.

Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Zivilgerichte nach der Verordnung vom 11ten März 1818. vor die Militärgerichte, oder vor die standesherrlichen Gerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemption und jeder Privat- oder Patrimonial-Kriminalgerichtsbarkeit, Inquisitoriate errichtet werden; wo hingegen die Zivilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Inseigel bedruckt worden.
Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Friesel.